



Hygienekonzept für Spielbetrieb und Vereinsabende

- 1. Hintergrund**
- 2. Geltungsbereich und Dauer**
- 3. Verantwortliche Person**
- 4. Datenverarbeitung**
- 5. Hygienekonzept**

1. Hintergrund

Die COVID-19-Pandemie trifft das gesellschaftliche Leben in einem starken Ausmaß und somit auch den Schachsport. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Für die Übertragung kommen nicht nur COVID-19-Erkrankte, sondern auch infizierte symptomlose Personen in Betracht. Eine Übertragung des Virus kann bereits ein bis zwei Tage vor Symptombeginn erfolgen. Das Infektionsrisiko steigt mit der Anzahl und der Dauer der ungeschützten Kontakte mit infizierten Personen. Sollte es trotz aller ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht gelingen, eine Ansteckung zu verhindern, so ist das Ziel, die frühzeitige Isolierung infizierter Personen und damit die Unterbrechung von Infektionsketten sowie der Schutz von Personen, die zur Risikogruppe für schwere Erkrankungsverläufe zählen.

Das Ziel des vorliegenden Hygienekonzeptes inkl. aller Schutzmaßnahmen ist die Durchführung von Vereinsabenden und des Spielbetriebes von Wettkämpfen des Badischen Schachverbandes bei gleichzeitiger Verhinderung einer Ansteckung mit und einer Verbreitung von SARS-CoV-2. Das Hygienekonzept kann durch die jeweiligen Vereine bei der Kommune und den zuständigen Gesundheitsämtern vorgelegt werden.

2. Geltungsbereich und Dauer

Das Hygienekonzept gilt für alle Vereine, die dem Badischen Schachverband zugeordnet sind. Das übergreifende Hygienekonzept gilt für alle Wettbewerbe des badischen Schachverbandes und entspricht den Anforderungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab dem 23. Februar 2022 sowie der Corona-Verordnung Sport Baden-Württemberg in der ab dem 23. Februar 2022 gültigen Fassung. Zu beachten sind die Abstufungen zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems:

- Basisstufe – unterhalb der Werte der Warn- und Alarmstufe,
- Warnstufe – Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz $\geq 4,0$ ODER landesweite Auslastung der Intensivbetten ≥ 250 ,
- Alarmstufe – Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz $\geq 15,0$ UND landesweite Auslastung der Intensivbetten ≥ 390 .

Für die einzelnen Stufen gelten für Sportveranstaltungen folgende Festlegungen:

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 23. Februar 2022

Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> - § 28b IfSG - § 18 CoronaVO - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport 	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal		
	<u>Zutritt</u> - ohne Zutrittsbeschränkungen <u>Hiervon abweichend:</u> - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G	<u>Zutritt</u> - 3G - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht - Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht; in den Ferien in geschlossenen Räumen: 3G	<u>Zutritt</u> - 2G (gilt auch für ehrenamtlich Tätige wie Trainerinnen und Trainer) <u>Hiervon abweichend:</u> - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G - Profi- und Spitzensport, ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport 	Zuschauerinnen und Zuschauer		
	<u>Zutritt</u> - ohne Zutrittsbeschränkungen <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - keine	<u>Zutritt</u> - 3G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - in geschlossenen Räumen mit höchstens 60% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 6.000 Besucherinnen und Besuchern - im Freien mit höchstens 75% der zugelassenen Kapazität, es gilt eine Personenobergrenze von 25.000 Besucherinnen und Besuchern	<u>Zutritt</u> - 2G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - in geschlossenen Räumen mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 2.000 Besucherinnen und Besuchern - im Freien mit höchstens 50% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 5.000 Besucherinnen und Besuchern
Hygienekonzept § 7 CoronaVO § 10 CoronaVO § 2 Abs. 1, 8 CoronaVO Sport § 4 CoronaVO Sport	<u>Hygienekonzept und Datenverarbeitung (§ 4 Abs. 1 und 2 CoronaVO Sport i. V. mit § 2 Absatz 1 CoronaVO Sport)</u> - ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, hierbei ist auch die Umsetzung der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen darzustellen - ist bei Veranstaltungen mit über 10.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden - Personenbezogene Daten müssen bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb <u>nicht</u> erfasst und verarbeitet werden.		

Alle beteiligten Personen müssen in der Warnstufe einen 3G-Nachweis, in der Alarmstufe einen 2G-Nachweis erbringen. Im Sinne der Corona-VO bleiben Spieler auch nach Beendigung der Partie Spieler. Dabei sind Personen mit einer Auffrischungsimpfung von der Testpflicht bei der 2G-Regelung ausgenommen. Zudem werden folgende Personengruppen ohne Auffrischungsimpfung bezüglich ihres Immunitätszustandes Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate vergangen sind,
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal drei Monate zurückliegt.

Unter 18-jährige Schüler haben weiterhin ohne Nachweis Zutritt zu Spiellokalen, allerdings nur in Zeiträumen, in denen an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilgenommen wird (außerhalb der Ferienzeiten). Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerscheines, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Darüber hinaus sind in den einzelnen Stufen Personen zugelassen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die nicht seit mindestens drei Monaten eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission gilt. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

Die Bezirke als auch einzelne Vereine des BSV sind berechtigt, für ihr Training bzw. ihre Wettkämpfe eigene Hygienekonzepte zu erstellen. Z. B. können bei Veranstaltungen in gastronomischen Einrichtungen zusätzliche Bedingungen gelten, die zu beachten sind. Bei lokalen Abweichungen sind die Gäste frühzeitig, mindestens aber fünf Tage vor Wettkampfbeginn zu informieren.

Das Hygienekonzept wird immer wieder an die aktuelle Infektionslage angepasst werden und behält seine Gültigkeit, bis es durch einen Beschluss geändert oder für beendet erklärt wird.

3. Verantwortliche Personen

Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine von der Heimmannschaft festgelegte verantwortliche Person, z. B. der Schiedsrichter, zu bestimmen. Ist keine verantwortliche Person eingesetzt, so übernimmt gemäß Turnierordnung eine von der Heimmannschaft vor Beginn des Wettkampfes bestimmte Person die Wettkampfleitung und Schiedsrichterfunktion.

Die verantwortliche Person ist zu einer Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf-, oder Genesenennachweise sowohl für die Heimmannschaft als auch für die Gastmannschaft vor Abgabe der Mannschaftsaufstellung verpflichtet. Ein Nachweis für die Impfung ist nur mit einem QR-Code, ausgedruckt oder in der App, möglich. Der gelbe Impfpass reicht dafür nicht mehr aus. Der QR-Code befindet sich auf dem digitalen Impfbescheinigung, welches entweder direkt bei der Impfung ausgehändigt wird oder mit dem gelben Impfpass im Anschluss an die Impfung in der Apotheke abgeholt werden kann. Der QR-Code kann dann entweder mit der Corona-Warn-App oder der CovPassCheck-App

eingelassen werden. Die Apps sind leicht bedienbar und intuitiv und können über jeden gängigen Playstore bezogen werden.

Für die praktische Umsetzung wird eine Kontrolle direkt im Eingangsbereich des Spiellokals empfohlen. Die Durchführung der 3G-Prüfung hat Vorrang vor dem pünktlichen Beginn des Spiels. Die Gastmannschaft hat die Berechtigung, die Heimmannschaft auf den 3G-Nachweis zu überprüfen. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, ist der Spieler nicht zum Spiel zugelassen. Ein späteres Nachreichen des Nachweises ist nicht zulässig.

Ein Antigen-Schnelltest darf bei Spielbeginn nicht älter als 24 Stunden sein. Ein PCR-Test darf bei Spielbeginn nicht älter als 48 Stunden sein. Ein selbst durchgeführter Schnelltest vor Ort ist unter Aufsicht der zuständigen Person gemäß Corona-VO zulässig. Aus Praktikabilitätsgründen wird es allerdings dringend geraten, den notwendigen Test im Vorfeld von einem Testzentrum durchführen zu lassen, um Verzögerungen beim Beginn des Spiels zu vermeiden.

Das Hygienekonzept ist vor dem Wettkampf den Teilnehmern bekanntzugeben und muss öffentlich durch Auslage oder Aushang einsehbar sein.

Die verantwortliche Person ist berechtigt, einzelne Personen (Spieler wie Zuschauer) oder auch die gesamte Mannschaft bei Verstößen gegen das Hygienekonzept (z. B. das Nicht-Tragen einer Maske abseits des Brettes) zu warnen und im Wiederholungsfall auch aus dem Wettkampf auszuschließen.

Der Schiedsrichter darf in Durchführung seiner Funktion den Mindestabstand unterschreiten.

Kommt es zu Besonderheiten, z. B. Ausschluss von Spielern aufgrund eines nicht erbrachten 3G-Nachweises, so ist im Nachgang an den Spieltag der zuständige Turnierleiter zu informieren.

4. Datenverarbeitung

Die erforderliche Datenverarbeitung ist für Sportveranstaltungen ab dem 09.02.2022 nicht mehr erforderlich.

5. Hygienekonzept

a) Allgemeine Schutzziele

Allgemeine Schutzmaßnahmen sind:

- Grundsätzlich richtiges Verhalten (z. B. Nies- und Hustenetikette; siehe Anhang 1),
- Handhygiene (siehe Anhang 2),
- Nutzung der bereitgestellten Desinfektionsmittel,
- Prinzipiell Abstand zwischen Personen min. 1,5 m, idealerweise 2 m, halten,
- Tragen einer medizinischen Maske
- regelmäßiges Lüften.

b) Lüften von Räumlichkeiten

Während des Wettkampfes muss für eine regelmäßige Lüftung des Raumes gesorgt werden. Die Partien können für den Zeitraum der Lüftung bei Bedarf unterbrochen werden. Eine Fensterlüftung muss vor Wettkampfbeginn in den Räumlichkeiten und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster ist anzuwenden. Es wird eine Lüftungsdauer von 3 über 5 bis 10 Minuten empfohlen (Winter – Herbst/Frühling – Sommer). Es wird zudem das Führen eines Lüftungsprotokolls empfohlen (siehe Anhang 3).

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen. RLT-Anlagen sollen während des Wettkampfes nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren oder Klimaanlage ist nicht zulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

c) Spieler, Zuschauer und Mindestabstand

Die Corona-Verordnung unterscheidet zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen.

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 vollständig geimpft (14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung) oder von COVID-19 genesen (Nachweis liegt mindestens 28 Tage, maximal drei Monate zurück). Immunisierten Personen ist der Zutritt zum Training oder zu Wettbewerben stets gestattet. Nicht-immunisierte Personen dürfen am Training oder an Wettbewerben entsprechend den Vorgaben der aktuellen Stufe (Basis-, Warn-, Alarmstufe) teilnehmen (nicht älter als 24 Stunden). Alle Anwesenden müssen symptomfrei sein.

Die Spiellokale von Schachvereinen sind zumeist kleine Räumlichkeiten. Eine Einschränkung in Bezug auf die Größe der Räumlichkeiten ist indirekt über die Forderung nach der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m gegeben. Die Spieler an einem Brett dürfen den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreiten, ansonsten ist der Abstand im Spiellokal weitestgehend, insbesondere beim Herumlaufen im Spielsaal einzuhalten. Die Spieltische sollten im Idealfall so angeordnet sein, dass ein Abstand der Spieler von 1,5 Metern zu den Spielern an einem anderen Brett gewährleistet ist. Körperlicher Kontakt ist zu vermeiden.

Bei Schach-Wettkämpfen ist erfahrungsgemäß weder von einer derart großen Anzahl an Zuschauern noch von Personenströmen im Sinne der Corona-Verordnung auszugehen. Durch die feste Zuordnung von Spielern an ihre Bretter ist eine feste Sitzzuordnung gegeben.

Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.

d) Maskenpflicht

Im gesamten Spiellokal ist grundsätzlich eine Maske (medizinische Maske oder Atemschutz (FFP2)) zu tragen. Das Tragen von Alltagsmasken ist nicht zulässig. Während des Spiels darf der Spieler am Brett auf eine Maske verzichten, es besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Brettes besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht keine Maskenpflicht. Personen, für die das Tragen einer medizinischen Maske nachweislich aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind ebenfalls von der Maskenpflicht ausgenommen.

e) Desinfektion / Reinigung

Desinfektionsmittel für die Reinigung der Hände sind vom Gastgeber bereitzuhalten. Empfohlen werden medizinische Desinfektionsmittel. Das Spielmaterial sowie Tische oder sonstige Oberflächen sind regelmäßig zu reinigen.

f) Mobiltelefone / Corona-App

Für die Benutzung von elektronischen Geräten gelten keine abweichenden Bestimmungen, d. h. die Geräte dürfen nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter eingeschaltet bleiben, um die Wirksamkeit der Corona-App zu gewährleisten. Angeschaltete Mobiltelefone müssen auf lautlos gestellt werden und dürfen während der laufenden Partie nicht am Körper getragen werden (z. B. in einer separaten Tasche).

Das vorliegende Konzept stellt eine Überarbeitung des Hygienekonzeptes vom 24.02.2022 durch den Sportdirektor des Badischen Schachverbandes auf Basis der aktuellen Verordnungen dar.

Das ursprüngliche Hygienekonzept des Badischen Schachverbandes wurde vom Turnierordnungsausschuss in seiner Sitzung am 08.10.2020 aufgestellt und durch einstimmigen Beschluss vom Präsidium des Badischen Schachverbandes in seiner Sitzung am 13.10.2020 in Kraft gesetzt.

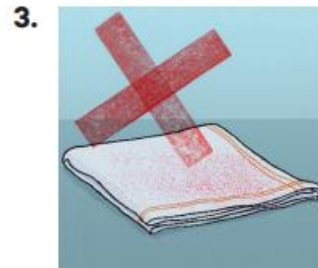
Anhang 1 – Richtiges Verhalten in der Pandemie



Benutzen Sie nur Papiertaschentücher.



Entsorgen Sie sie in einem geschlossenen Mülleimer.



Benutzen Sie keine Stofftaschentücher.



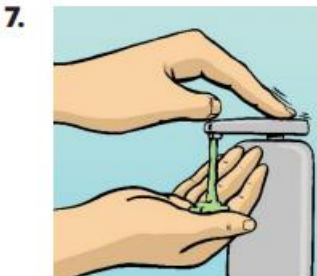
Husten / niesen Sie in ein Taschentuch...



...oder in Ihren Ellenbogen.



Husten Sie nicht in die Hand.



Waschen Sie sich häufig die Hände mit Wasser und Seife.



Benutzen Sie Flüssigseife und ein Handtuch oder Papierhandtuch



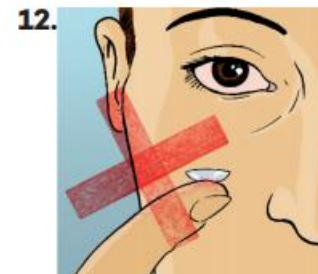
Benutzen Sie möglichst keine Seifenstücke und Gemeinschaftshandtücher



Ziehen Sie zu Hause die Schuhe aus



Tragen Sie Ihre Brille,



statt der Kontaktlinsen.

Anhang 2 – Richtiges Händewaschen



1. Schmutz, Viren und Bakterien finden sich auf zahlreichen Gegenständen, die wir jeden Tag berühren.



2. Befreien Sie Ihre Hände vor dem Händewaschen von Schmuck. Benetzen Sie beide Hände mit ausreichend Wasser.



3. Füllen Sie eine ausreichende Menge Seife in den Handteller einer Hand.



4. Reiben Sie die Handflächen aneinander. Wiederholen Sie dies mit den Handrücken.



5. Führen Sie Ihre Fingerkuppen und Fingernägel zusammen und drehen Sie diese in der jeweils anderen Hand.



6. Beziehen Sie die Zwischenräume der Finger, die Daumen und die Handgelenke in den Waschvorgang ein.



7. Spülen Sie beide Hände gründlich unter fließendem Wasser bis alle Seifenreste entfernt sind.



8. Trocknen Sie Ihre Hände sorgfältig ab. Gründliches Händewaschen dauert mindestens 20 bis 30 Sekunden.

